

Die Teilabschaffung der Selbstanzeige

Der BGH hat seine verschärfende Rechtsprechung in Steuerstrafsachen mit dem Beschluss vom 20.05.2010 zum Az.: 1 StR 577/09 fortgesetzt. Die vier wesentlichen Änderungen sind:



▲ RA Volker Glies

I. Eine Teilselbstanzeige ist nicht mehr ausreichend

Nach Auffassung des BGH bezieht sich das Wort „insoweit“ bei § 371 AO nicht auf den Umfang der gemachten Angaben, sondern allein auf den Umfang der Strafbefreiung. Die Strafbefreiung tritt folglich erst dann ein, wenn die Angaben insgesamt richtig und vollständig sind. Seine bisherige Rechtsprechung zur Teilselbstanzeige hat der BGH aufgegeben.

Folgen für die Beratung:

1. Gesteigerte Aufklärungspflichten. Dem Mandant muss ihm bewusst sein, dass er bei einer Teilselbstanzeige keine Straffreiheit mehr erlangen kann.
2. Bei der Nacherklärung alle Steuerarten für alle strafbefangenen Jahre mitprüfen.
3. Wenn Mandant nicht zahlen kann, ist von einer Selbstanzeige abzuraten.

II. Sperrwirkung: Erscheinen des Amtsträgers zur Ermittlung einer Steuerstraftat

Nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 a 2. Alt. AO tritt keine Straffreiheit ein, wenn vor der Berichtigung, der Ergänzung oder der Nachholung von Angaben ein Amtsträger zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist. Die Sperrwirkung erstreckt sich aber auch auf solche Taten, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichen Zusammenhang stehen. Damit gemeint sind die Steuern und die Jahre hinsichtlich derer „bei üblichen Gang des Ermittlungsverfahrens“ eine Überprüfung zu

erwarten ist, selbst wenn sie noch nicht vom bisherigen Ermittlungswillen gedeckt sind.

Folgen für die Beratung:

Ausschluss der Selbstanzeige auch für die Veranlagungszeiträume, für die noch kein Strafverfahren eingeleitet wurde.

III. Keine Straffreiheit bei Entdeckung der Tat

Bislang war eine Tat erst dann entdeckt, wenn Anhaltspunkte ermittelt waren, die eine vorläufige Tatsachenbewertung im Sinne der Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Erkenntnisses ermöglichen. Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeitsprognose sind reduziert. Hinreichender Tatverdacht, Ermittlung des Täters, Kenntnis von Besteuerungsgrundlagen sind nicht erforderlich. Ausreichend sind „konkrete Anhaltspunkte für die Tat als solche“. An die Kenntnis des Mandanten sind jedenfalls heute keine hohen Anforderungen mehr zu stellen.

Folgen für die Beratung:

Genaueste Sachverhaltsprüfung, ob die Tat bereits entdeckt ist. Oftmals wird keine verlässliche Auskunft möglich sein.

IV. Ausschluss der gestuften Selbstanzeige

Die gestufte Selbstanzeige ist wirkungslos, sofern der Steuerpflichtige, beispielsweise wegen fehlender Belege, eine genau bezifferte Selbstanzeige nicht erstatten kann.

Folgen für die Beratung:

Von Anfang an müssen konkrete – notfalls geschätzte – Einkünfte erklärt werden.

Fazit und Ausblick:

Aufgrund der Sperrwirkungen muss heutzutage schnell gehandelt werden. Auf langwierige Ermittlungen darf

nicht mehr vertraut werden. Durch die Neuauslegung der Sperrgründe wird es oftmals schwierig sein, eine klare Aussage dahingehend zu treffen, ob die Selbstanzeige noch strafbefreiende Wirkung hat. Darüber ist der Steuerpflichtige eingehend aufzuklären, so dass er eigenverantwortlich entscheiden kann, ob er angesichts der bestehenden Risiken eine Selbstanzeige erklärt. Im eigenen Interesse sollte der Berater seine Beratung ausführlich dokumentieren. Der Gesetzgeber wird die Ent-

scheidung des BGH nicht korrigieren. Vielmehr wird neben der vollständigen Abschaffung des § 371 AO (SPD) die Ausweitung der Sperrgründe ab Zustellung der Prüfungsanordnung, die Tatentdeckung nur nach objektiven Maßstäben und ein 5 %iger Strafzuschlag (CDU/CSU/FDP) diskutiert.

RA Volker Glies, *Fachanwalt für Steuerrecht, Gerken Rechtsanwälte, Hamburg, Tel.: 0 40 - 32 54 700, www.Wir-Steuern-Recht.de*

Diebstahl von mobilen Datenträgern mit Mandantendaten

Was ist zu tun? Wie sind die Daten zu schützen?

Ein Fall aus der Praxis: Ein Kollege ruft mich an, er ist noch ganz schockiert – Nachts wurde in sein Büro eingebrochen, die Diebe haben sein Laptop und sein Handy mitgehen lassen. Er hat natürlich die Polizei angerufen, die Einbruch-Versicherung, auch den Berufshaftpflichtversicherer hat er informiert. Aber was ist datenschutzrechtlich nach der neuen Meldepflicht für Datenpannen (vgl. Veröffentlichung in den Kammernachrichten 2/2010 S. 6) zu beachten? Anonym vermittele ich den Kontakt zu Herrn Krauß, unserem Rahmen-

vertragspartner in Sachen Datenschutz, der die konkreten Pflichten benennt. Mit dem Kollegen telefoniere ich im Nachgang dann noch über die wichtige Frage: Wie kann ein Berufsträger verhindern, dass Daten auf dem Laptop gestohlen oder auf dem Handy geknackt werden?

Aus dieser Erfahrung heraus habe ich Herrn Krauß gebeten, für alle Kollegen die wichtigsten Punkte in dem folgenden Artikel zu beschreiben.

Maike Neelsen

In jeder Kanzlei kommen heute mobile Datenträger zum Einsatz und die Möglichkeit, Daten auf ihnen zu speichern, ist mittlerweile fast unbegrenzt. Bei den mobilen Datenträgern müssen wir zwischen den reinen Speichermedien, wie z.B. CDs/DVDs oder USB-Sticks, einerseits und mobilen Speichermedien, die auch der Verarbeitung von Daten dienen, wie z.B. Netbooks oder auch Smartphones, andererseits unterscheiden.



▲ *Stefan Krauß, Datenschutzexperte*

Da die Speichermedien im Laufe der Zeit immer kleiner werden, ihr

Speichervolumen hingegen aber immer größer wird, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, sehr schnell eine große Menge an Daten durch Diebstahl oder Unachtsamkeit zu verlieren. Alleine am Frankfurter Flughafen gehen jede Woche durchschnittlich mehr als 300 Note- und Netbooks verloren. Die Gefahr einen USB-Stick zu verlieren, dürfte aufgrund seiner Größe und des vielseitigen Gebrauchs noch viel höher sein.

Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung im Rahmen der Novellierung ►